

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Jahresabonnement 30,- Euro, zuzüglich Portokosten
Kein Einzelverkauf
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 15

Besuchen Sie uns im Internet:<http://www.LRA-LL.de>

9. Juli 2015

Inhalt:

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Bekanntmachung gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur
Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;

Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Druckform benötigen, (kostenpflichtig), können sich direkt an das Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Salcher, Tel. 08191/129-247, wenden.

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az. 171-41

Öffentliche Bekanntmachung

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Bekanntmachung gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur
Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
Entscheidung über den Antrag der Gemeinde Fuchstal, ver-
treten durch den 1. Bürgermeister Herrn Erwin Karg,
Bahnhofstr. 1, 86925 Fuchstal, auf Erteilung einer immissi-
onsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG zur
Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen
auf dem Grundstück Fl. Nr. 3056, Gemarkung Kingholz,
Gemeinde Fuchstal**

Das Landratsamt Landsberg am Lech hat auf Antrag der
Gemeinde Fuchstal mit Bescheid vom 01.07.2015, Az. 171-41,
die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 19
BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von vier Wind-
energieanlagen auf dem Grundstück Fl. Nr. 3056, Gemarkung
Kingholz, Gemeinde Fuchstal, erteilt. Gemäß § 21 a Satz 1 der
9. BImSchV wird diese Genehmigung hiermit öffentlich bekannt
gemacht:

1. Verfügender Teil des Bescheides:

1. Der Gemeinde Fuchstal, vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Erwin Karg, Bahnhofstraße 1 in 86925 Fuchstal, wird nach Maßgabe der unter II. genannten Antragsunterlagen und der unter III. genannten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 4, 19 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen, jeweils vom Typ Enercon E-115 mit jeweils einer Nennleistung von 3.000 kW, einer Nabenhöhe von 149 m

sowie einem Rotordurchmesser von 115,7 m auf dem Grundstück Fl. Nr. 3056 der Gemarkung Kingholz, Gemeinde Fuchstal, erteilt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung, die Rodungserlaubnis nach Art. 9 BayWaldG sowie die Erstaufforstungserlaubnis nach Art. 16 BayWaldG mit ein.

2. Von der Einhaltung der Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO wird eine Abweichung gemäß Art. 63 BayBO zugelassen.
3. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 wird angeordnet.

2. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

3. Zustellung und Kenntnisnahmemöglichkeit:

Der Bescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 13.07.2015 bis 27.07.2015 im Landratsamt Landsberg am Lech, Außenstelle 8, Bahnhofplatz 1, 86899 Landsberg am Lech, 2. Stock, Zimmer 5, während der allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (27.07.2015) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Thomas Eichinger
Landrat

Landsberg am Lech, den 9. Juli 2015

Landratsamt:



Thomas Eichinger, Landrat